jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/4/25 5Ob248/18h, 5Ob55/19b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2019

Norm

WEG 2002 §16 Abs2

Rechtssatz

Der in § 16 Abs 2 WEG 2002 verwendete Begriff „Änderungen" ist sehr weit auszulegen. Jede Änderung, die eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Wohnungseigentümer mit sich bringen könnte (wofür also schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung genügt), bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Eigentümergemeinschaft oder der Genehmigung durch den Außerstreitrichter in einem Verfahren nach § 52 Abs 1 Z 2 WEG.

Anmerkung

Bem zum RS: So schon 3 Ob 158/11y.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 248/18h
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 248/18h
- 5 Ob 55/19b
  Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 55/19b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132624

Im RIS seit

01.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at